

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0200/2020</b>					Datum: 20.03.2020		
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20		
Betreff:							
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Fußgängerzone Altlöhrtor"							
Gremienweg:							
04.06.2020	Stadtrat			<i>с</i>	nehrheitl.	ohne BE	
				" .	Cenntnis	abgesetzt	
					ertagt	geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	G	egenstimmen	
25.05.2020	Haupt- und	Finanzausschuss		<i>с</i>	nehrheitl.	ohne BE	
	1		abg	elehnt K	Cenntnis	abgesetzt	
			ver	wiesen v	ertagt	geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	G	egenstimmen	
12.05.2020	Ausschuss f	ür Stadtentwicklung und Mobil	ität eins	stimmig n	nehrheitl.	ohne BE	
		Č		elehnt K	Cenntnis	abgesetzt	
			ver	wiesen v	ertagt	geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	G	egenstimmen	

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) der Verkehrsanlage "Fußgängerzone Altlöhrtor" (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) und der Satzung für die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 - ABS - in den zurzeit geltenden Fassungen Ausbaubeiträge in Höhe von 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

#### Begründung:

Der Stadtrat hat am 28.01.2016 für den Ausbau des Altlöhrtors einen Stadtanteil in Höhe von 55 % an den beitragsfähigen Aufwendungen beschlossen.

Aufgrund des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses vom 16.04.2018 ist es erforderlich, die der Beitragserhebung zugrunde zu legende maßgebliche Verkehrsanlage neu abzugrenzen und infolgedessen den Abwägungsbeschluss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen.

Im Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, dass bei der Abgrenzung der beitragsrechtlich relevanten Verkehrsanlage grundsätzlich - ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise - auf das durch die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten geprägte Erscheinungsbild abzustellen ist. Eine davon abweichende Bewertung ist jedoch vorzunehmen, wenn die einzelnen Teile eines nach seinem Erscheinungsbild einheitlichen Straßenzuges unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen.

Das hat im vorliegenden Fall zur Folge, dass wegen der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen und der erfolgten Umwidmung im Bereich der Fußgängerzone die Fläche des verkehrsberuhigten Bereichs nicht in die Verkehrsanlage "Fußgängerzone Altlöhrtor" mit einbezogen werden darf.

Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr, immer bezogen auf eine konkrete Verkehrsanlage. Ändert sich deren Umfang, ist auch der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der geänderten Bezugswerte zu überprüfen.

Am 30.04.2013 beschloss der Werkausschuss Stadtentwässerung den Entwässerungsplan Nr. 07-85-P-54/2013.01, der die grabenlose Sanierung des baulich schadhaften Mischwasserkanals am Altlöhrtor mittels Liner sowie der Anschlussleitungen vorsah. Der Straßenbau erfolgte auf Grundlage des vom Stadtrat am 06.02.2015 beschlossenen Lageplanes Nr. 01.19/14.11.24/02.01.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht dem Beitragsschuldner zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz –OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist, zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Die hier in Rede stehende Verkehrsanlage "Fußgängerzone Altlöhrtor" (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) ist eine Geschäftsstraße im innerstädtischen Bereich von Koblenz. Ladengeschäfte/Dienst-

leistungsbetriebe reihen sich nahezu lückenlos aneinander. Beim fußläufigen Verkehr ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Fußgängerzone im besonderen Maße dem Kunden- und Personalverkehr der anliegenden Geschäfte dient.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ausgebaute Verkehrsanlage eine bedeutende Fußgängerverbindung zwischen der Löhrstraße mit dem unmittelbar anschließenden Löhr-Center und dem neu geordneten Zentralplatz mit dem Forum Mittelrhein und letztlich den Zugang zu den Rheinanlangen ist

Aufgrund der zentralen Lage in der Fußgängerzone und ihrer geringen Länge ist die hier in Rede stehende Verkehrsanlage stark durch ihre Verbindungsfunktion für den fußläufigen Durchgangsverkehr geprägt. So durchqueren gemeinsam mit dem allgemeinen Kunden- und Personalverkehr Touristen und Einheimische in großer Zahl das Altlöhrtor, um in angrenzende/andere Teile (bzw. Verkehrsanlagen) der Innenstadt zu gelangen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Fußgängerbereich auch ohne besonderes Ziel zum Promenieren und zum Aufenthalt genutzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 65%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr dient die in Rede stehende Verkehrsanlage dem Durchgangsverkehr zu den privaten (Kunden-) Parkplätzen im Sanierungsgebiet. Für den Lieferverkehr, der durch das Altlöhrtor zu den angrenzenden Bereichen (zu bestimmten Zeiten) fährt, bestehen jeweils alternative/attraktivere Zufahrtsmöglichkeiten, so dass Altlöhrtor insgesamt noch überwiegend vom Anliegerverkehr zum Anliefern und Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt wird. In einem solchen Fall des erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehrs ist nach der Rechtsprechung von einem 35%igen Stadtanteil auszugehen.

Der aus den unterschiedlichen Teilgemeindeanteilen für Fahr- bzw. Fußgängerverkehr zu bildende Gesamtgemeindeanteil darf nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz - OVG - abweichend vom arithmetischen Mittel der Teilgemeindeanteile festgelegt werden, wenn es dafür sachlich einleuchtende Gründe gibt.

Bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage gibt es bei dem Mengenverhältnis Fahrverkehr und Fußgängerverkehr eine ganz erhebliche Diskrepanz, die bei Bildung des arithmetischen Mittels dazu führt, dass der Gesamtstadtanteil nicht den Vorteil widerspiegelt, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch die Ausbaumaßnahme erlangt. Dem zahlenmäßig höheren Fußgängerverkehr steht ein geringerer Fahrverkehr gegenüber. Aufgrund dieser Besonderheit ist ein Gesamtstadtanteil von 55 % angemessen.

Im Rahmen der aktuellen Abwägung ist im Unterschied zum Beschluss vom 28.01.2016 lediglich der Verkehr von und zu zwei Grundstücken nicht mehr als Anliegerverkehr der in Rede stehenden Verkehrsanlage zu werten. Im Hinblick auf die geringe Größenordnung des Ziel- und Quellverkehrs für diese beiden Grundstücke gegenüber dem sonstigen Anlieger- bzw. Durchgangsverkehr sowohl beim Fußgänger- als auch beim Fahrverkehr, ist daher nicht von einem höheren Gesamtstadtanteil als 55 % auszugehen.

### Anlage/n:

Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

## Historie:

30.04.2013	Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den	
	Entwässerungslageplan Nr. 07-85-P-54/2013.01	
06.02.2015	Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01	
28.01.2016	Der Stadtrat beschließt den Stadtanteil in Höhe von 55 %.	
14.07.2016	Der Stadtrat ändert/ergänzt den Abwägungsbeschluss vom 28.01.2016	

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Durch den Abwägungsbeschluss sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.